

Regierungsratsbeschluss

vom 3. April 2012

Nr. 2012/688

Oensingen: Änderung Strassen- und Baulinienplan mit Strassenklassierung Gebiet „Südringstrasse / Industriezone Holinden“

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Oensingen unterbreitet dem Regierungsrat die Änderung des Strassen- und Baulinienplans mit Strassenklassierung im Gebiet „Südringstrasse / Industriezone Holinden“ zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Mit RRB Nr. 2011/1025 vom 17. Mai 2011 genehmigte der Regierungsrat die Änderung des Strassen- und Baulinienplans mit Strassenklassierung für das Gebiet „Grundwasserschutzzone Moos / Industrie Holinden“. Mit dieser Änderung wurden die planerischen Voraussetzungen geschaffen, um die Südringstrasse auf der Höhe der Parzelle GB Nr. 1142 im Gebiet Industrie Holinden zu verbreitern. Mit der vorliegenden Änderung des Strassen- und Baulinienplans mit Strassenklassierung im Gebiet „Südringstrasse / Industriezone Holinden“ werden die planerischen Voraussetzungen geschaffen, um auch den östlichen Abschnitt der Südringstrasse um 1.5 Meter verbreitern zu können. Dies hat, analog der vorangegangenen Planung, die Verschiebung des nordseitig angrenzenden Trottoirs sowie der Baulinie um 1.5 Meter in Richtung Norden zur Folge.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 8. August 2011 bis zum 6. September 2011. Innerhalb der Auflagefrist ging eine Einsprache ein, die jedoch zurückgezogen wurde. Der Gemeinderat hat die Änderung des Strassen- und Baulinienplans mit Strassenklassierung Gebiet „Südringstrasse / Industriezone Holinden“ am 27. Februar 2012 beschlossen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

- 3.1 Die Änderung des Strassen- und Baulinienplans mit Strassenklassierung im Gebiet „Südringstrasse / Industriezone Holinden“ der Einwohnergemeinde Oensingen wird genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.3 Dem Strassen- und Baulinienplan mit Strassenklassierung kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 Bau- und Planungsgesetz (PBG, BGS 711.1) zu.

- 3.4 Die Einwohnergemeinde Oensingen hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'200.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 1'223.00, zu bezahlen .



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Oensingen, Hauptstrasse 2, 4702 Oensingen

Genehmigungsgebühr:	Fr. 1'200.00	(KA 4210000/A 80553)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(KA 4250015/A 45820)
	<u>Fr. 1'223.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
 Amt für Raumplanung (Bi/jb) (3), mit Akten und 1 gen. Plan (später)
 Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)
 Amt für Finanzen
 Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40
 Einwohnergemeinde Oensingen, Hauptstrasse 2, 4702 Oensingen, mit 1 gen. Plan (später), mit
 Rechnung (**Einschreiben**)
 Bauverwaltung Oensingen, Hauptstrasse 2, 4702 Oensingen
 Planungskommission Oensingen, Hauptstrasse 2, 4702 Oensingen
 BSB + Partner, Ingenieure und Planer, von Rollstrasse 29, 4702 Oensingen
 Staatskanzlei (Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Oensingen: Genehmigung Änderung
 Strassen- und Baulinienplan mit Strassenklassierung Gebiet „Südringstrasse / Industrie-
 zone Holinden“)